

Niederschrift

über die 30. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom: 26.04.2017
 Ort: Schulungsraum im Feuerwehrhaus
 Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 21:10 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Dorsch, Thomas	1. Bürgermeister	anwesend
Rasch, Gerlinde	2. Bürgermeisterin	anwesend
Britzger, Michael	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Eggersdorfer, Johannes	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Führer, Johannes	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Goldbrunner, Robert	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Greiner, Hans	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Hochenauer, Rudolf	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Höfler, Franz	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Dr. Löhnert, Klaus	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Maier, Andreas	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Dr. Merkel, Ute	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Sebrich, Erika	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Dr. Seitz-Hoffmann, Gabriela	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Summer, Christine	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Weingartner, Rupert	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Weinmann, Günter	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Fischer, Stefan	Bauamtsleiter	anwesend
Rauch, Martina	Schriftführerin	anwesend

Gäste:

Herr Hörner, Architekturbüro Hörner Schongau zu TOP 2

Herr Bürgermeister Dorsch begrüßt Frau Martin von der Presse sowie die Besucher und die Gemeinderatsmitglieder. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Herr Maier lässt sich entschuldigen.

Herr Bürgermeister Dorsch schlägt vor, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

Kreissparkasse Oberland
Werbeanlage am "Neuen Schächen"

Beschluss Nr. 269

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 16
einstimmig angenommen

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.03.2017
2. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Hohenpeißenberg
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit
3. Jahresrechnung 2015
Feststellung der Jahresrechnung 2015 nach örtlicher Prüfung (Artikel 102
Absatz 3 Gemeindeordnung - GO)
4. Jahresrechnung 2015
Entlastung der Gemeindeverwaltung (Artikel 102 Absatz 3 Gemeindeordnung - GO)
5. Erlass der Haushaltssatzung 2017 und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2017
sowie
Beschlussfassung über den Stellenplan und das Investitionsprogramm 2016 bis
2020
6. Bauer Patrizia u. Grimbs Stefan, Alpenstr. 17:
- Anbau an ein bestehendes Zweifamilienhaus
7. Riedl Brigitte, Kühmoosstr. 7a:
Antrag auf isolierte Befreiung - Errichtung einer Einfriedung
8. Horvath Andreas, Blumenstr. 17:
Aufstockung eines Gebäudeteils mit Wohnungseinbau
9. Kreissparkasse Oberland
Werbeanlage am "Neuen Schächen"
10. Bekanntgaben

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.03.2017

Beschluss Nr. 270

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.03.2017 wird vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 16
einstimmig angenommen

TOP 2
Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Hohenpeißenberg
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit

Sachverhalt

Herr Bürgermeister Dorsch schlägt vor, die Schreiben der Träger öffentlicher Belange nicht wortwörtlich vorzulesen; es sollen vielmehr nur die wesentlichen und zum Verständnis der Beschlussempfehlung notwendigen Passagen verlesen werden.

Beschluss Nr. 271

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 16
 einstimmig angenommen

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)der Gemeinde Hohenpeißenberg

Mit Bekanntmachung vom 02.11.2016 wurde die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 171b BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Eine Frist für die Stellungnahmen wurde bis zum 14.12.2016 gewährt.

Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentl. Belange

- Auswertung -

Berührte Öffentlichkeit/ Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Abwägungssachverhalt / Beschlussvorschlag
<p>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Vereinen gingen keine Stellungnahmen ein:</p> <p>Öffentlichkeit, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB, Gemeinde Wessobrunn, Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Markt Peißenberg, Markt Peiting, Regierung von Oberbayern Sachgebiet 24.1 Raumordnung, Landes- u. Regionalplanung Region Oberland, Alpenverein e.V., Arbeiterwohlfahrt, Bauernverband, Betriebssportgemeinschaft Golde e.V.(BSG Golde), Böllerschützen Bayr. Rigi Hohenpeißenberg e.V., Bund Naturschutz Ortsgruppe Hohenpeißenberg, Die Feder e.V., Förderverein „Freunde der Wallfahrtskirche Maria Himmelfahrt Hohenpeißenberg im Pfaffenwinkel e.V.“ , Freiwillige Feuerwehr Hohenpeißenberg e.V., Gebirgstrachtenerhaltungsverein „Bayr. Rigi“ Hohenpeißenberg, Gospelchor „Joyful People“, Katholische Arbeiterbewegung (KAB), Kindergartenförderverein, Knappschafts- u. Trachtenkapelle, Veteranen- und Reservistenverein, Landjugend e.V., Motorsportclub (MSC), Musik im Pfaffenwinkel Fördervereinigung e.V., Obst- u.</p>		

<p>Gartenbauverein, Sankt-Leonhardi-Verein e.V., Schachclub, Schützenverein „Bayer. Rigi“ Hohenpeißenberg e.V., Theatergruppe Hohenpeißenberg e. V. L, Turn- u. Sportverein Hohenpeißenberg (TSV)1912 e.V., Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (VDK), Wanderverein, „Aufwind“ e.V., Gewerbeverein Hohenpeißenberg e.V, Jugendkapelle „Wonder-Brass“, Integrativer Kindergarten im Hetten, Kindertageseinrichtung St. Anna</p>		
<p>Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten</p>	<p>Landwirtschaftliche Betriebe befinden sich nicht im Planungsgebiet. Die Umgestaltung und Verkehrsberuhigung des Ortskernes hat dennoch Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Es ist notwendig, die Durchfahrtsbreiten auf große landwirtschaftliche Gespanne (z.B. Schlepper mit Frontmäherwerk und Ladewagen, Schlepper mit Großkreisler) auszurichten.</p>	<p><u>Beschluss Nr. 272</u></p> <p>Die Anregungen des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten bezüglich der notwendigen Durchfahrtsbreiten für landwirtschaftliche Fahrzeuge wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u> Ja-Stimmen 16 einstimmig angenommen</p>
<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich bestehen von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Einwendungen. Im Planungsgebiet und/oder in dessen Nähe befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgende Baudenkmäler/Ensembles:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1D-1-90-130-11. Ehem. Bergarbeiterhaus, hakenförmiger, teilweise Verschalter Bau mit Krüppelwalmdach und Zierfachwerk, 1908/09. - E-1-90-130-1, Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt mit Umgebung. Das Ensemble umfasst die Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt mit Umgebung. Für die Weiler und Einöden um den Hohen Peißenberg soll im 13. oder 14. Jahrhundert wegen der großen Entfernung zur Pfarrkirche in Peiting eine eigene Kapelle entstanden sein. 1514 legte der Pfleger des Landgerichts auf der Kuppe 	<p>Die vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege aufgelisteten Denkmäler, die sich in der Gemeinde Hohenpeißenberg befinden, werden entsprechend der Anregung der Bau- und Kunstdenkmalpflege im Abschlussbericht unter einem separaten Punkt entsprechend beschrieben und gewürdigt.</p>

des 988 m hohen, dem Zug der Kalkalpen vorgelagerten Inselberges den Grundstein zu einem neuen Gotteshaus, das ein Marienbild aus der Kapelle des herzoglichen Pflegschlosses in Schongau erhielt. Nachdem der Zustrom der vorwiegend bäuerlichen Wallfahrer ständig gewachsen war, errichtete das Augustinerchorherren-Stift Rottenbuch, dem 1604/08 die Wallfahrtsstätte inkorporiert worden war, 1615ff. eine größere Kirche, die an die spätgotische Kapelle angeschlossen und mit ihr räumlich verbunden wurde. Östlich wurde ein Chorherrenhaus erbaut. In dem Rottenbuch zur Zeit der Aufklärung eine meteorologische Station einrichtete. Die Gnadenkapelle wurde durch den vom Hohen Peißenberg stammenden Maler Matthäus Günther und durch Wessobrunner Stuckateure im 18. Jh. barockisiert. Aus dem 19. Jh. stammen die alte Schule und die Gemischtwaren- und Devotionalienhandlung. Das 1615 bereits erwähnte Wallfahrergasthaus wurde 1990 abgebrochen. Diese Bauten sind östlich der beiden Kirchen in zwei Zeilen angeordnet, zwischen denen der Wallfahrerweg verläuft; weiter östlich ist ihnen der Friedhof der Gemeinde vorgelagert. Die romantischen Entdecker Oberbayerns im 19. Jh. feierten den Hohen Peißenberg als einen der schönsten Aussichtspunkte im Voralpenland.

- D-1-90-130-1. Kath. Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt. barocker Saalbau mit polygonalem Chorschluss, Gliederung durch Strebepfeiler und Westturm mit Zwiebelhaube, 1615/19; mit Ausstattung.
- D-1-90-130-2, Gnadenkapelle St. Maria, spätgotischer Chor urspr. als Kapelle errichtet, 1514, um Langhaus erweitert um 1570, von Joseph und Franz Xaver Schmuizer umgestaltet und barockisiert 1747/48; mit Ausstattung.
- D-1-90-130-4, Ehem. Augustinerchorherrenhaus, urspr. freistehender dreigeschossiger Putzbau mit steilem Satteldach, 1619, erweitert und an den Chor angeschlossen 1678/79.
- D-1-90-130-13. Ehem. Schulhaus. zweigeschossiger, verputzter Satteldach- und Walmdachbau auf hohem Sockelgeschoss, von 1880, erweitert von Joseph Oswald 1905 und in Formen des Heimatstils von Adolf Weimer 1924; straßenseitige Einfriedung. 1905 und 1924.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Denkmäler und der für sie geltenden Bestimmungen in Begründung und ggf. Umweltbericht.

Die Denkmäler sind zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4-6 DSchG nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmäler kenntlich zu machen.

Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische

Beschluss Nr. 273

Die vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege aufgelisteten Einzeldenkmäler werden in den Abschlussbericht des ISEK mit aufgenommen und entsprechend beschrieben.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 16
einstimmig angenommen

Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmung- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss Nr. 274

Der Hinweis zur Art. 8 Abs. 1 DSchG und Art. 8 Abs. 2 DSchG werden ebenfalls unter dem Oberpunkt Denkmalpflege im Abschlussbericht des ISEK aufgeführt:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 16
einstimmig angenommen

<p>Bayerischer Bauernverband Weilheim</p>	<p>keine Äußerung (Bedenken), jedoch sollte beim Straßenrückbau darauf geachtet werden, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge / Maschinen weiterhin ungehindert zu ihren Einsatzorten gelangen können.</p>	<p><u>Beschluss Nr. 275</u> Der Bayerische Bauernverband Weilheim äußert sich gleichlautend wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Auch hier werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Durchfahrtsbreiten in verkehrsberuhigten Zonen bei den weiteren Planungen entsprechend auf die landwirtschaftlichen Fahrzeuge Rücksicht genommen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u> Ja-Stimmen 16 einstimmig angenommen</p>
<p>Bayernwerk AG</p>	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Dorferneuerungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.</p> <p>Wir machen Sie vorsorglich auf folgenden Sachverhalt aufmerksam:</p> <p>Sollten Telekommunikationslinien der Telekom infolge der Durchführung der Dorferneuerung geändert werden müssen, gibt das der Dorferneuerung zugrunde liegende Flurbereinigungsgesetz in §105 vor, dass uns als Betroffener</p>	<p>Die Ausführungen der Deutschen Telekom werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Da die Ausführungen der Deutschen Telekom die Belange des ISEK-Prozesses nicht tangieren, ist keine weitere Beschlussfassung hierzu notwendig. Die Ausführungen werden jedoch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

	die Ausführungskosten von der Teilnehmergeinschaft zu ersetzen sind.	
EVA Abfallentsorgung	<p>Zum interkommunalen Entwicklungskonzept für die neue Ortsmitte, nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anlieger, private und gewerbliche, einer verkehrsberuhigten Zone werden vermutlich erwarten und davon ausgehen, dass ihre Grundstücke weiterhin für die Fahrzeuge der Abfallentsorgung anfahrbar sein werden, so dass die Müllbehältnisse an den jeweiligen Grundstücken bereitgestellt werden können. Daher sollten bei der weiteren Planung die entsprechenden Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Für die Abholung bzw. Entleerung der Müllgefäße sind die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau sowie entsprechende arbeitsschutzrechtliche / berufsgenossenschaftliche Vorschriften maßgeblich.</p> <p>In § 15 Abs. 6 der Satzung ist u. a. die Bereitstellung der Müllgefäße geregelt: „Die Behältnisse sind am Abfuhrtag an einer öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.</p> <p>Und weiter:Können Grundstücke mit dem Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder Gefährdungen angefahren werden, müssen die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche verbringen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z. B. bei Straßensperrungen, Baumaßnahmen oder widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen nicht angefahren werden können.</p> <p>Das heißt, die Stellplätze der Müllbehälter müssen in Vorwärtsfahrt ohne aufwändiges Rangieren angefahren werden können. Ein Rückwärtsfahren ist den Müllfahrzeugen aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben der Berufsgenossenschaften nicht gestattet.</p> <p>Die größten momentan eingesetzten Müllfahrzeuge haben folgende Maße: Länge: 11,30 m Breite: 2,55 m + Spiegel Höhe: 4,00 m Gesamtgewicht: 32 t</p>	<p>Die EVA nimmt sehr detailliert Stellung zu der Problematik für die Abholung bzw. Leerung der Müllgefäße.</p> <p>Die entsprechend breiten Verkehrsflächen bzw. Wendehämmer etc. sind bei den weiteren Planungen zu beachten. Für die Ausarbeitung des Abschlussberichtes des ISEK ist jedoch hier keine Notwendigkeit gegeben, Beschreibungen oder Festsetzungen dazu mit in den Bericht mit aufzunehmen.</p> <p>Diese sind bei den weiteren Planungen durch das entsprechende Planungsbüro des Tiefbaus zu berücksichtigen.</p>

	<p>Wendeanlagen in Sackgassen sowie Kurvenradien müssen für solche Müllfahrzeuge ausreichend bemessen sein. Wendeanlagen dürfen nicht als Parkplatz oder Stellraum missbräuchlich genutzt werden. Zu beachten sind auch der lichte Durchfahrhöhe (Bäume) und die Tragfähigkeit des Untergrunds.</p> <p>Bitte beachten Sie bei der Planung auch die notwendigen Stellflächen für die bereitzustellenden Tonnen und Wertstoffsäcke, insbesondere bei eventuellen Sammelplätzen.</p> <p>Wir stehen Ihnen gern für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.</p>	
<p>Gemeinde Böbing</p>	<p>Der Gemeinderat von Böbing hat sich in seiner Sitzung am 21.11.2016 mit dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Hohenpeißenberg befasst und erklärt, dass keine Einwendungen von Seiten der Gemeinde Böbing bestehen.</p>	
<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern</p>	<p>Die Fertigstellung der Umgehungstraße B 472 bot Anlass zur Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes. Ziel ist es, mit Beteiligung der Bürgerschaft, die ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen frühzeitig zu analysieren und entsprechende Handlungsstrategien zu entwickeln. Im Mittelpunkt der ersten Verfahrensschritte stand dabei die Entwicklung einer Ortsmitte.</p> <p>Im Sinne der Entwicklungsziele, den Ortskern durch unterschiedliche Maßnahmen aufzuwerten, kommt dem Handwerk eine besondere Funktion zu. Gerade kleine und mittelständische Handwerksbetriebe blicken auf eine lange Familientradition zurück und befinden sich oft im Ortskern. Sie fungieren als Arbeitgeber und Ausbilder der Jugend vor Ort und sichern mit Dienstleistungen und Waren eine wohnortnahe Versorgung. Eine hohe Standortverbundenheit der Handwerksbetriebe trägt zur wirtschaftlichen Stabilität bei.</p> <p>Hinsichtlich der vielfältigen Funktionen der Handwerksbetriebe als Arbeitgeber, Versorger und Dienstleister bitten wir, im Rahmen der detaillierten Planungen und Umsetzungen der Maßnahmen sicherzustellen, dass</p>	<p>Die Ausführungen der Handwerkskammer für München und Oberbayern bezugnehmend auf die gewerbliche Nutzungen im Bestand als auch auf die Planungssicherheit der Gewerbebetriebe im Ort decken sich mit den Zielen der Gemeinde Hohenpeißenberg als auch mit der Zielsetzung des Integrierten Städtebaulichen Gesamtkonzeptes.</p> <p>In den Vorüberlegungen zur Gestaltung der neuen Ortsmitte wird insbesondere auf das Mischungsverhältnis zwischen Wohnen und Gewerbe Wert gelegt. Dies dokumentiert sich auch bereits in dem Hochbauprojekt „Neubau Schächengelände“, bei dem in den Erdgeschosszonen Gewerbeeinheiten geschaffen werden. Diese dienen zur Nahversorgung der örtlichen Bevölkerung. Demzufolge ist bereits in den ersten Überlegungen als auch in den</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • bestehende gewerbliche Nutzungen nicht in ihrem Bestand gefährdet sind, • den Gewerbetrieben entsprechende Planungssicherheit hinsichtlich des Betriebsstandortes eingeräumt wird, • Voraussetzungen geschaffen werden, die Nutzungsmischungen von Wohnen und Gewerbe zu fördern, ohne dabei die gewerbliche Nutzung zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Entwicklungsmöglichkeiten zurückzustellen. <p>Dabei ist die Sicherung bestehender und die Ausweisung neuer Misch- bzw. Dorfgebietsflächen nach § 6 bzw. 5 BauNVO im Sinne der typischen Eigenart eines gleichwertigen und gleichgewichtigen Nebeneinanders von Wohnen und nichtstörendem Gewerbe wünschenswert.</p> <p>Ebenfalls sollte im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen auch berücksichtigt werden, dass nicht nur die Erreichbarkeit von jeglichen Betrieben vor Ort gewährleistet ist, sondern ebenso eine ausreichende Zahl an Parkflächen am Betriebsstandort zur Verfügung steht. Vor allem für Betriebe, die durch den Vertrieb und den Verkauf ihrer Produkte (u. a. Lebensmittelhandwerke) auch im Handel tätig sind, ist für erfolgreiches Wirtschaften die Erreichbarkeit des Ladengeschäftes durch die Kunden zwingend erforderlich.</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p>	<p>Themenkarten auf die Belange der Handwerkskammer deutlich eingegangen.</p> <p>Bezüglich der Erreichbarkeit des Gewerbegebiets ist auszuführen, dass durch eine etwaige Umgestaltung der Verkehrsführung kein nachteiliger Effekt auf das Gewerbegebiet zu erwarten ist.</p> <p>Beschluss Nr. 276</p> <p>Die Ausführung der Handwerkskammer für München und Oberbayern werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und sind bereits in ersten Überlegungen eingearbeitet. Diese werden bei weiteren Planungen bzw. Ausarbeiten von verkehrsberuhigten Zonen etc. weiter berücksichtigt.</p> <p>Abstimmungsergebnis Ja-Stimmen 16 einstimmig angenommen</p>
<p>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</p>	<p>Es ist ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass die Gemeinde Hohenpeißenberg vor dem Hintergrund des Bund-Länder-Städtebauförderprogramms „Stadtumbau West“ eine Bewertung des städtebaulichen Handlungsbedarfs vornimmt und ein integriertes Stadtentwicklungskonzept aufstellen möchte. Der große Vorteil bei der Aufstellung städtebaulicher Entwicklungskonzepte besteht darin, dass es sich nicht auf städtebauliche Fragen beschränkt, sondern im Zusammenspiel mit einem integrierten Handlungskonzept eine umfassende Bewertung des Handlungsbedarfs vornimmt.</p> <p>Im Interesse der gewerblichen Wirtschaft regen wir an, bei der weiteren Ausarbeitung die Branchenstruktur und den Unternehmensbesatz im</p>	<p>Die Ausführungen der Industrie- und Handelskammer bezüglich der Analyse der Branchenstruktur und den Unternehmensbesatz im Gemeindegebiet, als auch die zukünftige Entwicklung in der Gemeinde ist ein noch zu erarbeitender Themenbereich des Abschlussberichtes des ISEK.</p> <p>Das Architekturbüro ist derzeit dabei diese Analyse zu erarbeiten. Diese wird als Bestandteil des Abschlussberichtes an entsprechender Stelle aufgenommen.</p>

	<p>Gemeindegebiet zu analysieren und eine Bewertung der Standortbedingungen vorzunehmen. Hierfür sollten die Unternehmen intensiv in den weiteren Beteiligungsprozess eingebunden werden.</p> <p>Ziel sollte es dabei sein, die Anforderungen und die Erwartungen der gewerblichen Wirtschaft an die zukünftige Entwicklung der Gemeinde zu ermitteln und in das städtebauliche Entwicklungskonzept einzubringen. Insbesondere sollten Fragen wie der zu erwartende Bedarf an gewerblichen Bauflächen, der Verkehrsanbindung oder auch Fragen des Umgangs mit Werbeanlagen diskutiert werden.</p> <p>Darüber hinaus empfehlen wir, die ortsansässigen Unternehmen über die Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „Stadtumbau West“ zu informieren und sie gegebenenfalls auch über die Konsequenzen einer förmlichen Festlegung eines Stadtumbaugebietes aufzuklären.</p> <p>Gerne bringen wir uns in den weiteren Prozess zur Ausarbeitung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ein und stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung.</p>	<p><u>Beschluss Nr. 277</u></p> <p>Gemäß den Anregungen der Industrie- und Handelskammer wird der Themenbereich „Gewerbe, Branchenstruktur und Unternehmensbesatz sowie Gewerbeentwicklung in den Abschlussbericht des ISEK mit aufgenommen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u> Ja-Stimmen 16 einstimmig angenommen</p>
<p>Kreisbrandrat Dr. Rüdiger Sobotta</p>	<p>Sonstige fachliche Anregungen:</p> <p>Die nachstehenden <u>Hinweise</u> zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den <u>einzelnen</u> Bauanträgen nicht vor.</p> <p>Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz (die Belange der Feuerwehr).</p> <p>Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO und der eingeführten Technischen Baubestimmungen sowie ggf. des Baunebenrechts zu beachten.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Bei Straßen, bei</p>	<p>Die Ausführungen des Kreisbrandrats Dr. Rüdiger Sobotta beziehen sich zur Gänze auf Maßnahmen, die künftig realisiert werden sollen, wie z.B. der Rückbau der Hauptstraße. In Bezug auf die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Gesamtkonzepts sind diese lediglich zur Kenntnis zu nehmen und für die weiteren Planungen an die entsprechenden Fachplaner weiterzuleiten.</p>

denen im Winter damit gerechnet werden muss, dass die nutzbare Fahrbahnbreite durch Schneeräumen verringert wird (z. B. bei Straßen ohne ausreichende Seitenstreifen), muss die Fahrbahnbreite so gewählt werden, dass die notwendige Breite gem. Feuerwehrflächenrichtlinie jederzeit, also auch bei seitlich angelegten Schneehäufen, vorhanden ist. Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die eingeführte Technische Baubestimmung „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Sind Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so sind für sie Feuerwehrezufahrten so zu schaffen, dass die Anforderungen gem. Art. 5 BayBO erfüllt sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von 21 m für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLK 23-12 erforderlich. Bei Löschfahrzeugen ist ein Durchmesser von 18 m ausreichend. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) anzuordnen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät verfügt. Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen bis 8 m ist dies eine genormte Steckleiter, von mehr als 8 m ein genormtes Hubrettungsfahrzeug. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Ein zweiter baulicher Rettungsweg ist ebenfalls erforderlich, wenn aufgrund eines besonderen Personenkreises oder Anzahl der zu rettenden Personen eine Rettung dieser Personen über Leitern der Feuerwehr nicht möglich bzw. zeitnah nicht möglich ist. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem.

Beschluss Nr. 278

Die Ausführungen des Kreisbrandrates werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen, insbesondere zur Gestaltung der Ortsmitte, berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 16
einstimmig angenommen

	<p>Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu wählen: In offenen Wohngebieten etwa 120 m, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 m und in Geschäftsstraßen etwa 80 m, jeweils in Straßenachse gemessen. Nach den geltenden Planungsrichtlinien sind Unter- und Überflurhydranten vorzusehen, in der Regel etwa 2/3 Unter- und 1/3 Überflurhydranten. Es ist immer anzustreben, ausschließlich Oberflurhydranten anzulegen. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen. Sackgassen sollen auf das nicht vermeidbare Maß beschränkt werden. Erschließungswege müssen mind. den Feuerwehrflächenrichtlinien - auch im Winter (seitl. Schneeverwehungen, Räumfahrzeuge) entsprechen.</p>	
<p>Landratsamt Weilheim-Schongau</p>	<p>Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege</p> <p>Grünordnung: Grundsätzlich wird das integrierte städtebauliche Konzept mit den Maßnahmen zur Entwicklung der Gemeinde Hohenpeißenberg begrüßt. Im Bereich des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans „Ortsmitte Schächchen“, ist auf den erhaltenswerten Baumbestand im östlichen, sowie westlichen Teil zu achten. Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>Entlang des geplanten Rückbaus und der Verkehrsberuhigung der B472, (ISEK Anlage 1, 1. Umbau Hauptstraße Rathaus-Schächchen) sollten entsprechende Grünflächen zur Unterteilung integriert werden. Allgemein ist auf eine ansprechende Gestaltung des innerörtlichen Grüns zu achten, dies sollte auch bei der geplanten Bauleitplanung (ISEK Anhang 1, 5, Sicherung von ortstypischen Straßenzügen) im Bereich der Blumenstraße, sowie der Brandachstraße berücksichtigt werden.</p>	<p>Wie bereits bei dem durchgeführten Bürger-Werkstatt als auch bei den nachfolgenden Diskussionen im Gemeinderat wurde deutlich, dass auf den mächtigen Baumbestand im östlichen Teilbereich des Schächengeländes als auch die Grünflächen im Norden und Osten, der derzeit in der Entstehung befindlichen Neubaumaßnahme, hohen Wert gelegt wird. Dies schlägt sich auch in allen Themenkarten nieder. Die Gemeinde Hohenpeißenberg hat bereits in den vorangegangenen Diskussionen und Beschlüssen dies dokumentiert.</p> <p>Die angesprochenen Flächen werden entsprechend im Abschlussbericht des ISEK als erhaltenswerte Flächen dokumentiert.</p> <p>Dies war ebenfalls bereits eine starke Aussage der Bürgerwerkstatt. Fast alle Teilnehmer haben sich eine durchgrünte Ortsmitte bzw. verkehrsberuhigte Zone gewünscht. Die weitergehenden Planungen werden dies entsprechend berücksichtigen.</p>

	<p>Auf dem Hohen Peißenberg und vereinzelt im Ort sind besonders alte Bäume, z.B. die alten Linden auf dem Berg. Sie sind von besonderer hoher ökologischer Bedeutung, ihr Erhalt ist wichtig.</p> <p>Der Südhang des Hohen Peißenberg hat ein besonderes günstiges Klima für Obstbäume. Es finden sich auch noch zahlreiche Nutzgärten in den privaten Gärten. Nutzgärten sind wieder aktuell - dieses Thema kann bei der Gestaltung von Grünflächen aufgenommen werden.</p>	<p>In dem geplanten Geltungsbereich werden besonders alte Bäume erfasst und in einer eigenen Themenkarte vermerkt. Die Bäume am Hohen Peißenberg befinden sich in Privatbesitz und sind derzeit auch nicht in den Planungsprozess des ISEK inkludiert.</p> <p>Beschluss Nr. 279</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf Grundlage des Sachvortrags in das ISEK eingearbeitet.</p> <p>Abstimmungsergebnis Ja-Stimmen 16 Einstimmig angenommen</p>
	<p>Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Betrieb eines Biergartens während der Nachtzeit in der Regel aufgrund von Richtwertüberschreitungen nicht möglich ist. Der Betrieb während der Tagzeit bedarf einer schalltechnischen Überprüfung.</p> <p>Beim Anlegen von verkehrsberuhigten Bereichen werden häufig (Pflaster-) Steine quer über die Fahrbahn verlegt, durch die beim Überfahren unnötig hohe Lärmemissionen verursacht werden. Pflastersteine, die regelmäßig von Fahrzeugen be-/überfahren werden, sollten daher möglichst vermieden werden.</p>	<p>Die Anregungen zum Betrieb eines Biergartens als auch zur Ausgestaltung von verkehrsberuhigten Bereichen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt bzw. geprüft.</p>
LEW Verteilnetz GmbH (LVN)	<p>Vielen Dank für Ihre Information. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn der Bestand unsere Versorgungsanlagen gesichert ist und nachstehende Punkte beachtet werden.</p>	<p>Die Ausführungen der LEW Verteilnetz GmbH werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Übernahmen oder Ergänzungen im ISEK-Bericht sind nicht zu veranlassen.</p>

Bestehende 20-/1-kV-Kabelleitungen

Im Ausbaubereich verlaufen umfangreiche 20-/1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft. Die bestehenden Kabeltrassen sind in den beigefügten Kabellageplänen M = 1 : 1000 dargestellt.

Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt 1 m beiderseits der Kabeltrasse. Dieser Schutzbereich ist von einer Baumbepflanzung freizuhalten.

Bei Grabarbeiten im Bereich der Kabelleitungen bitten wir unser beiliegendes Merkblatt „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ zu beachten.

Da bei einer Beschädigung der vorhandenen Kabelanlagen Lebensgefahr besteht und es außerdem zu umfangreichen Unterbrechungen der Stromversorgung kommen kann, sind vor der Aufnahme von Grab- und Baggerarbeiten von den beauftragten Baufirmen die aktuellen Kabellagepläne bei unserer

Betriebsstelle Schongau
Burggener Straße 15
86956 Schongau
Tel. 08861/2342-135

zu beschaffen.

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Eine notwendige Änderung unserer bestehenden Kabelanlagen - verursacht durch die vorgesehenen Maßnahmen - ist zurzeit nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Mehrkosten die lediglich dadurch entstehen, dass LEW-Kabelleitungen vorhanden sind und in diesem Bereich vorsichtiger gearbeitet werden muss, unsererseits nicht übernommen werden.

Netzerweiterungsmaßnahmen

Im Bereich der beschriebenen Baumaßnahmen bestehen von unserer Seite keine Planungen für eine Netzerweiterung.

	<p>Sollte die Gemeinde Hohenpeißenberg an einer Verkabelung bzw. Neugestaltung der Straßenbeleuchtung interessiert sein, bitten wir uns rechtzeitig zu informieren. Gerne arbeiten wir einen entsprechenden Beleuchtungsvorschlag aus.</p> <p>Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>Polizeiinspektion Schongau</p>	<p>Im Hinblick auf die Fertigstellung der Ortsumfahrung Hohenpeißenberg (B 472) wurden anlässlich einer Bürgerwerkstatt in verschiedenen Arbeitsgruppen diverse Themen, u.a. verkehrliche Sachen, erarbeitet. Diese sollen in ein städtebauliches Entwicklungskonzept mit eingefügt werden.</p> <p>Mit der Fertigstellung der besagten Ortsumfahrung wird die derzeitige B 472 als Ortsdurchfahrt Hohenpeißenberg abgestuft werden. Der Straßenverlauf wird im westl. Bereich bis Nahtstelle Bergstr. wohl als Kreisstraße weiter geführt, der östl. Bereich ab Bergstraße weiter als Gemeindestraße. Eine Abnahme des Fahrzeugverkehrs wird wohl zu verzeichnen sein, da der überörtliche Verkehr dann über die Umgehung abgewickelt werden wird.</p> <p>Die bisherige Ortsdurchfahrt ist großzügig gemäß derzeitiger Verkehrsbelastung ausgebaut. Größtenteils befindet sich parallel der B 472 zumindest ein einseitiger Bürgersteig. Baulich gesicherte Fahrbahnquerungen für Fußgänger sind an 2 Stellen mittels LZA vorhanden. Weiterhin eine Querungshilfe als Mittelinsel.</p> <p>Eine Annahme, dass mit Abnahme der Fahrzeugbelastung auf der bisherigen Bundesstraßentrasse das Geschwindigkeitsniveau zunimmt, dürfte nicht von der Hand zu weisen sein. Ein Konzept für Verkehrsberuhigung wäre sicherlich von Vorteil, welches aber auch baulich und nicht nur mit Verkehrsschildern umgesetzt werden sollte. So könnten die beiden angesprochenen Kreisverkehre durchaus ein Baustein hierfür sein, da der Verkehrsfluss bei wohl verbleibendem Vorfahrtsstraßenverlauf natürlich gebremst wird. Vorausgesetzt die vorhandenen Flächen erlauben eine bauliche Ausführung derer.</p> <p>Soweit die Breiten der bestehenden Straßenverkehrsflächen gegeben sind, wäre es möglich, in der Radwegplanung Angebots- bzw. Radfahrstreifen entlang der jetzigen Bundesstraßentrasse zu planen, womit eine bauliche Fahrbahneinengung zu erreichen wäre. Durchaus sinnvoll ist die bauliche Schaffung von separaten Radwegen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass</p>	<p>Die Ausführungen der Polizeiinspektion Schongau zur Verkehrsreduzierung und Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt decken sich mit den Wünschen der Bürgerschaft als auch mit den bereits im Vorfeld überlegten Planungen.</p> <p>Insbesondere werden die Ausführungen bei der Radwegplanung bezüglich Angebots- und Radfahrstreifen bei den weiteren Untersuchungen zu berücksichtigen sein.</p> <p>Die Anregung, eine Abstimmung zwischen den zuständigen Verkehrsbehörden, Gemeinde, Planer und Landratsamt durchzuführen, wird gerne aufgenommen, und im Vorfeld weiterer Planungen zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p><u>Beschluss Nr. 280</u></p> <p>Die Ausführungen der Polizeiinspektion Schongau werden, wie ausgeführt, entsprechend zur Kenntnis genommen und im Vorfeld weiterer Planungen berücksichtigt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u> Ja-Stimmen 16 einstimmig angenommen</p>

	<p>Interessengemeinschaften immer wieder gegen die Benutzungsvorschrift von Radwegen wirken bzw. klagen.</p> <p>Die Hauptstraße bzw. Bschorrwald sind die eigentlichen Erschließungsstraßen der Gemeinde Hohenpeißenberg. Eine Leistungsfähigkeit sollte gewährleistet sein und Streckenverbote, sprich 30 km/h, gemäß den gesetzlichen Vorgaben strikt zu prüfen. Auf die RAST06 für die Überplanung wird verwiesen.</p> <p>Nachdem die bisherige Ortsdurchfahrt zweigeteilt werden wird, wäre eine Abstimmung zwischen den zuständigen Verkehrsbehörden, sprich Gemeinde und LRA, unabdingbar, um eine einheitliche durchgängige Regelung zu schaffen.</p>	
Regierung von Oberbayern	<p>Die Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts in Hohenpeißenberg wird mit Mitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“ gefördert. Das ISEK ist Voraussetzung für die Förderung von weiteren Maßnahmen.</p> <p>Nach den von Ihnen vorgelegten Unterlagen befasst sich das ISEK im Wesentlichen mit der Ortsmitte und plant in Einklang mit dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern 3.2 die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. In der neuen Ortsmitte „Am Schächten“ sollen unter anderem Nahversorgungsbetriebe, Gastronomie, Arztpraxen und Wohnen angesiedelt werden. Diese Ausrichtung wird aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung begrüßt.</p> <p>Aus den Unterlagen sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die auf mögliche Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung schließen ließen.</p>	Die Regierung von Oberbayern begrüßt die Planung „Stadtumbau West“ der Gemeinde Hohenpeißenberg und stimmt demzufolge den vorgelegten Unterlagen zu. Weitere Ausführungen hierzu wurden nicht vorgebracht. Beschlussfassung ist nicht notwendig.
Planungsverband Region Oberland	Auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 13.12.2016 an.	Der Planungsverband Region Oberland schießt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde an. Beschlussfassung ist nicht notwendig.

<p>Regierung von Oberbayern</p>	<p>Bergamt Südbayern</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Aus den am Bergamt Südbayern befindlichen Unterlagen ergeben sich für den Planbereich Hinweise auf Altbergbau (Abbau von Pechkohle). Diese Abbautätigkeiten haben vor über 130 Jahren stattgefunden. Zum Teil weisen die damals angelegten Grubenbaue nur eine geringmächtige Überdeckung (< 30 m) auf, weswegen auch heute Auswirkungen auf die Tagesoberfläche nicht völlig auszuschließen sind. Die Lage der tagesnahen Abbaubereiche ist dem beigefügten Plan zu entnehmen. Das Vorhandensein des Bergbaus ist bei der Umsetzung des ISEK entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im Konzept selbst sind für die gekennzeichneten altbergbaulichen Bereiche keine wesentlichen Eingriffe beschrieben. Daher ist bei den Baumaßnahmen (Kreisverkehr etc.) auch nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Ist aus Sicht der Gemeinde nicht zweifelsfrei zu erkennen, ob der Altbergbau Auswirkungen auf geplante Vorhaben entwickeln kann, wird von Seiten der Bergamtes empfohlen, insbesondere bei Veränderungen der Oberfläche (z. B. bei Abgrabungen), die Arbeiten durch ein Fachingenieurbüro für Altbergbau vorab bewerten zu lassen. Eine Liste mit Kontaktdaten zu Fachfirmen liegt dem Bergamt vor und kann Ihnen bei Bedarf übermittelt werden.</p> <p>Ein Abdruck des Schreibens erhält die Immobilien Freistaat Bayern zur Kenntnis.</p>	<p><u>Beschluss Nr. 281</u></p> <p>Die Ausführungen vom Bergamt Südbayern, insbesondere hinsichtlich der Lage der tagesnahen Abbaubereiche wird zur Kenntnis genommen. Nach den derzeitigen planerischen Überlegungen ist jedoch der Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes nicht betroffen. Die weiteren Ausführungen, dass bei Arbeiten in der Nähe der Altbergbaustätten ein Fachingenieurbüro heranzuziehen ist, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und bei den entsprechenden Baumaßnahmen planerisch begleitend mit hinzugezogen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u> Ja-Stimmen 16 einstimmig angenommen</p>
<p>Immobilien Freistaat Bayern Bergrechteverwaltung</p>	<p>Die Immobilien Freistaat Bayern wurde vom Bergamt Südbayern am 08.11.2016 informiert, dass die Gemeinde Hohenpeißenberg das integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept auslegt und um Stellungnahme bis zum 14.12.2016 bittet.</p> <p>Anlass für die bergbehördliche Weiterleitung des Schreibens an die Immobilien Freistaat Bayern ist das dem Planungsgebiet überlagernde Bergwerksfeld, das im Eigentum des Freistaates Bayern ist und damit von der Immobilien Freistaat Bayern verwaltet wird. Wie Ihnen bekannt ist, wurde im Bergwerksfeld Peißenberg Kohle gewonnen. Davon ist auch das Planungsgebiet betroffen. Zurzeit lässt die Immobilien Freistaat Bayern die vom letzten Bergwerksunternehmer stammenden Betriebsakten von einem Ingenieurbüro aufbereiten. Die Unterlagen stehen uns nur eingeschränkt zur Verfügung. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass wir erst im I. Quartal 2017 Stellung zur</p>	<p>Die Ausführungen der Immobilien Freistaat Bayern Bergrechteverwaltung werden zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Stellungnahme, die für das 1. Quartal 2017 seitens der Bergrechteverwaltung angekündigt wird, wird im Nachgang noch entsprechend gewürdigt.</p>

	altbergbaulichen Situation im Plangebiet nehmen können. Gerne stehe ich Ihnen bei Fragen zur Verfügung.	
Staatliches Bauamt Weilheim	<p>Da die Hauptstraße (B472) nächstes Jahr nach Fertigstellung der Ortsumfahrung zum größten Teil zur Gemeindestraße abgestuft wird, sehen wir unsere Betroffenheit nur an der Bergstraße, sowie an der Hauptstraße vom Rathaus beginnend bis zum westlichen Ortsausgang (Abstufung zur Kreisstraße).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die zukünftige Kreisstraße als klassifizierte Straße weiter für alle Verkehrsarten befahrbar sein muss.</p> <p>Die Anlage von Radwegen und evtl. breiteren Gehwegen ist bei Weiterverfolgung der Ideen aus der Bürgerbeteiligung mit uns zu gegebener Zeit abzustimmen.</p> <p>Evtl. Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Bergstraße und der „neuen Kreisstraße“ B472 alt sind mit der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau zu diskutieren.</p>	Das staatliche Bauamt Weilheim äußert sich dahingehend, dass Baumaßnahmen in der noch verbleibenden Kreisstraße, ob nun Anlage von Radwegen oder Geschwindigkeitsreduzierungen, mit der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau abzustimmen sind. Da es sich derzeit nur um Ideen bzw. Grundlagen für weitere Planungen handelt, werden die Ausführungen des Staatlichen Bauamtes gerne zur Kenntnis genommen und in den weiteren Prozessen entsprechend beachtet.
Wasserwirtschaftsamt Weilheim	<p>Zu o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Sachverhalt und Prüfung</p> <p>mit E-Mail vom 02.11.2016 wurde das Wasserwirtschaftsamt Weilheim um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Hohenpeißenberg gebeten.</p> <p>Die Beurteilung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.</p> <p>Es ist geplant Bereiche des Ortes Hohenpeißenberg umzugestalten. Dazu sollen u.a. Straßen und Wege rückgebaut und verlegt und Plätze neugestaltet werden.</p>	

	<p>1.1 Trinkwasserschutzgebiete</p> <p>Trinkwasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>1.2 Grundwasser und Boden</p> <p>Im Bereich der geplanten Maßnahme sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Im Plangebiet muss mit Schichtwasser gerechnet werden.</p> <p>Ist zu erwarten, dass beim Aushubarbeiten o.ä. Grundwasser bzw. Schichtwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.</p> <p>1.3 Altlastenverdachtsflächen</p> <p>Im Bereich der geplanten Maßnahmen sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 31. März 2004 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Planungsbereich liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.</p> <p>Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen zu lagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.</p>	<p>zu 1.1 - 1.3: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>1.4 Schmutzwasser</p> <p>Das vorgelegte Entwicklungskonzept lässt annehmen, dass es mittelfristig zu Anpassungen in der Bauleitplanung kommen wird, die mit rechtskräftigen Neuausweisungen von Baugebieten und Nachverdichtungsflächen verbunden</p>	<p><u>Beschluss Nr. 282</u></p> <p>Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes zum Bereich Schmutzwasser und der dort</p>

	<p>sind. Wir möchten vorsorglich bereits in diesem frühen Planungsstadium darauf hinweisen, dass sich die Abwasseranlagen der Gemeinde Hohenpeißenberg sowohl biologisch als auch hydraulisch an der Belastungsgrenze bewegen. Der künftig erlaubte Benutzungsumfang der gemeindlichen Kläranlage ist daher unbedingt zu beachten. Weiter wurde bei der Durchsicht der letzten Jahresberichte zu den Entlastungsanlagen festgestellt, dass das der Kläranlage vorgeschaltete Regenüberlaufbecken (RÜB3) überdurchschnittlich häufig entlastet. Sofern die Messeinrichtung ordnungsgemäß arbeitet und der dem Mischwasserbescheid zugrundeliegende Drosselabfluss (42 l/s) der Realität entspricht, verbleibt demnach auch kanalnetzseitig wenig Spielraum für die künftige Gemeindeentwicklung</p> <p>In den anstehenden Verfahren zur Bauleitplanung ist daher stets nachzuweisen, dass der jeweilige Erlaubnisumfang eingehalten werden kann. Um aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine gesicherte Erschließung bestätigen zu können, kann hierfür auch eine Aktualisierung des bestehenden Kanalnetzrahmenentwurfs von 2009 notwendig werden.</p>	<p>aufgeführten Belastungsgrenze der gemeindlichen Kläranlage sind dem Gemeinderat Hohenpeißenberg durchaus bekannt. Im laufenden Prozess des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde ist das Hauptaugenmerk auf den Rückbau der Ortsdurchfahrt gelegt. Die Ausweisung von Baugebieten wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen, da es sich um die Überplanung des bestehenden Ortskerns handelt. Etwaige Neubauten werden unter dem Gesichtspunkt der aufgeworfenen Problematik der Schmutzwasserbehandlung im Vorfeld beachtet.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u> Ja-Stimmen 16 einstimmig angenommen</p>
	<p>1.5 Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden.</p> <p>Daher sollten so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. Wenig frequentierten Verkehrsflächen wie Spiel- oder Anliegerstraßen, Grundstücks- und Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind in unversiegelter Form z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Pflaster nur mit Rasenfuge, Rasengittersteine, durchlässigem Verbundsteinpflaster auszuführen.</p> <p>Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit vor Ort versickert werden. Priorität hat eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht. Erst wenn dies aus objektiven Gründen nicht möglich ist, so kann eine linienhafte/linienförmige Versickerung z. B. mittels Rigolen hergestellt werden. Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen und ein entsprechender Grundwasserflurabstand von einem Meter ab Unterkannte der Filterschicht des Schachtes zum mittleren höchsten Grundwasserstand eingehalten werden kann.</p>	<p><u>Beschluss Nr. 283</u></p> <p>Stellungnahme und Beschluss erfolgen analog zu vorhergehenden Beschluss Nr. 282.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u> Ja-Stimmen 16 einstimmig angenommen</p>

Eine Versickerung setzt allerdings eine ausreichende Aufnahme- und Sickerfähigkeit des Untergrundes vor Ort voraus, die hier nach unserem Kenntnisstand möglicherweise aufgrund der Bodenverhältnisse eingeschränkt ist. Erschwerend kommt das teilweise hängige Gelände hinzu, welches, zusammen mit ungünstigen Untergrundverhältnissen, bei einer gezielten Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser evtl. zu Problemen bei den Unterliegern führen könnte. Im hängigen Gelände entsprechen Versickerungsanlagen nur dann den Regeln der Technik, wenn der Nachweis erbracht wird, dass weder Dritte noch das Wohl der Allgemeinheit durch die Anlage negativ beeinflusst werden.

Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser - TRENGW - zu entnehmen. Werden die darin genannten Bedingungen nicht eingehalten, ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein kann das Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Dafür gelten die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer -TREN OG- in Verbindung mit dem DWA-Merkblatt 153 und ggf. dem DWA-Arbeitsblatt 117. Werden die darin genannten Bedingungen nicht eingehalten, ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Zur Beurteilung ob die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei erfolgen kann, wird die Anwendung des Programms BEN empfohlen. Dieses ist im Internet-Angebot des LfU <http://www.lfu.bayern.de/index.htm> zu finden unter: > Themen: Wasser (Abwasser / Niederschlagswasser) > Programm BEN. Der vollständige URL lautet: http://www.lfu_bayern.de/wasser/ben/index.htm

Das auf Straßen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst nicht gesammelt und abgeleitet, sondern breitflächig an Ort und Stelle über die belebte Bodenzone versickert werden. Sollte dies nicht durchführbar sein, ist das Niederschlagswasser ggf. nach entsprechender Vorbehandlung (z.B. Absetzbecken) einer naturnah gestalten Sickermulde oder einem -becken zu zuführen. Einzelheiten zur Bemessung und Gestaltung sind den "Richtlinien für

	die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew) zu entnehmen.	
Katholischer deutscher Frauenbund und Kirchenverwaltung der Pfarrei Auferstehung des Herrn Schmidhuber Ernst	<p>Der Verein „Katholischer deutscher Frauenbund“ und die Kirchverwaltung der Pfarrei Auferstehung des Herrn haben das ISEK Hohenpeißenberg erhalten.</p> <p>Zu den bisherigen Vorschlägen zur Entwicklung des Dorfkernes haben beide Institutionen keine Einwände.</p>	
Verkehrsverein e.V. Rößle Eva-Maria	<p>1. Eine Verbindung Fußweg/Radweg zwischen Hetten und Ortsmitte ist sehr wünschenswert. Zu den Wanderwegen: Wir haben vier Wanderwege zum Hohen Peißenberg und drei Themenwege im Ortsbereich Hohenpeißenberg. Dazu kommen die Wanderschleifen/Knotenpunkt Hoher Peißenberg und die beschilderten Wege: König-Ludwig-Weg/Jakobsweg. Die alle gut pflegen, ist Arbeit genug. Das sollte reichen. Das Wanderwegekonzept des Pfaffenwinkels mit Hohenpeißenberg hat lange gedauert, war sehr viel Arbeit und wurde gründlich durchdacht.</p> <p>2. Verkehrsberuhigte Zone Rathaus-Schächen sehr wichtig. Ortsmitte -Kernpunkte-</p> <p>3. Wünschenswert für die Zukunft des Ortes ein Hotel bzw. größere Pension</p> <p>4. Neu Sitzbänke (machen den Ort gemütlicher/lange Strecken)</p> <p>5. neue Schilder zu den wichtigsten Punkten des Ortes (aktuelle Schilder veraltet)</p> <p>6. Zone 60 auf den Hohen Peißenberg (mehr Ruhe und mehr Sicherheit!!) Besonders die Motorradfahrer sind eine Lärmbelästigung für alle.</p> <p>Den Tourismus könnte man in der super Lage des Voralpenlandes vergrößern. ...und die Menschen, die hier wohnen freuen sich.</p>	<p>Die Ausführungen zu den Wanderwegen werden zur Kenntnis genommen. Es wurde lediglich von einem Teilnehmerkreis bei der Bürger-Werkstatt gewünscht, die Wanderwege noch besser zu verknüpfen. Diese Wünsche stellen keine Kritik an den bereits getätigten Untersuchungen oder Kartierungen dar. Ob oder inwieweit hier Handlungsbedarf herrscht, werden weitergehende Planungen aufzeigen.</p> <p>Die in den Punkten 2 - 6 aufgeführten Wünsche bzw. Anregungen decken sich mit denen der Bürgerschaft und des Gemeinderates und werden dementsprechend in den ISEK-Prozess mit einfließen.</p>
Primus-Koch-Grundschule Doris Graf	Sachkomplex Umbau Bereich Hauptstraße zw. Rathaus und Schächen: Problembereich Kreuzung Hauptstraße/Bergstraße	Die von Frau Graf vorgebrachten Bedenken bzw. Ausführungen zur Schulwegsicherheit sind und waren ein Thema sowohl der Bürger-Werkstatt als

	<p>Die Schulleitung begrüßt und wünscht sich eine Veränderung in diesem Problembereich, da in diese Kreuzung auch der Schulweg mündet.</p> <p>a) Der Schulweg bildet die einzige Ausfahrt zur Hauptstraße für den gesamten Siedlungsbereich von der Brandachstr. bis zum Turnerweg einschließlich der Schule und des Sportplatzes. Das Linksabbiegen an der Ausfahrt gestaltet sich sehr schwierig, da Schulweg und Hauptstraße östlich leicht spitzwinklig zueinander verlaufen. Außerdem ist die Sicht Richtung Osten durch Zaun und Bepflanzung auch bei Rückschnitt behindert.</p> <p>b) Die derzeitige Doppelampel-Lösung an der Hauptstraße stellt nicht nur eine Querungshilfe, sondern auch eine Gefahr für die Kinder dar. Rotlicht-Sünder können mehrmals täglich und vor allem morgens beobachtet werden, Unterstützung durch Schulweghelfer gibt es nur morgens aber nicht mittags.</p> <p>c) Auch nach Rückstufung der Hauptstraße ist noch mit einigem innerörtlichen Verkehrsaufkommen sowie Verkehr Richtung Berg in diesem Kreuzungsbereich zu rechnen.</p>	<p>auch der weitergehenden Diskussionen im ISEK-Prozess. Hier wurde auch bereits von den Planern Rücksicht genommen und in Themenkarten darauf eingegangen. Der ISEK-Prozess alleine soll lediglich die Problematik aufwerfen, aber nicht lösen. Überlegungen zur Verbesserung sind bereits angestrengt worden.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen der Primus-Koch-Grundschule Kenntnis und stellte fest, dass hier, wie auch in vorangegangenen Planungsprozessen, Handlungsbedarf besteht und wird bei den weiteren planerischen Überlegungen berücksichtigen.</p>
	<p><u>Abwägungsbeschluss Nr. 284</u> Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Erstellung des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts wurden behandelt und abgewogen. Der Gemeinderat beschließt die Anregungen in den Abschlussbericht des Integrierten Städtebaulichen Gesamtkonzeptes zu übernehmen und beauftragt das Architekturbüro Hörner diesen fertigzustellen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u> Ja-Stimmen 16 einstimmig angenommen</p>	

Herr Weingartner weist im Zusammenhang mit der Erstellung des ISEK darauf hin, dass die Doppelampel am Rathaus extrem gefährlich sei und einer Lösung bedürfe. Herr Hochenauer weist darauf hin, dass zwar durch die Umgehung die Situation sich entspannen könne aber durch das Neubaugebiet Nördlich der Bergstraße sich im Gegenzug wieder verschärfen könne. Das Gremium ist sich darüber im Klaren wie wichtig der Einsatz der freiwilligen Schulweghelfer/Innen ist.

Herr Bürgermeister Dorsch bedankt sich bei allen die sich rückgemeldet haben und an der Erstellung des ISEK's mitgewirkt haben. Der Entwurf des ISEK's liegt derzeit bei der Regierung von Oberbayern und wird final dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Herr Dorsch dankt abschließend Herrn Architekt Hörner für die ausführliche Vorstellung und verabschiedet diesen.

TOP 3
Jahresrechnung 2015
Feststellung der Jahresrechnung 2015 nach örtlicher Prüfung (Artikel 102 Absatz 3
Gemeindeordnung - GO)

Sachverhalt

Frau Rasch stellt das Ergebnis der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.02.2017 vor und verliest den Bericht über das Ergebnis der örtlichen Prüfung.

Beschluss Nr. 285

Der Gemeinderat folgt der abschließenden Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt hiermit die Jahresrechnung 2015, wie folgt fest:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Solleinnahmen	6.121.274,72 €	2.389.070,75 €	8.510.345,47 €
./. Abgang alter Einnahmerest	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
Summe bereinigte Solleinnahmen	6.121.274,72€	2.389.070,75 €	8.510.345,47 €
<hr/>			
Sollausgaben	6.121.274,72 €		6.121.274,72 €
Hierin sind enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 498.767,79 €			
Sollausgaben		2.108.070,75 €	2.108.070,75 €
		Hierin sind enthalten: Zuführung zur allg. Rücklage 436.050,20 €	
+ neue Haushaltsausgabereste		<u>281.000,00 €</u>	<u>281.000,00 €</u>
Summe bereinigte Solleinnahmen	6.121.274,72 €	2.389.070,75 €	8.510.345,47 €

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 16
einstimmig angenommen

TOP 4**Jahresrechnung 2015****Entlastung der Gemeindeverwaltung (Artikel 102 Absatz 3 Gemeindeordnung - GO)****Sachverhalt**

Herr Dorsch übergibt den Vorsitz der Sitzung an Frau Gerlinde Rasch.

Die Entlastung des 1. Bürgermeisters, als Leiter der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Mit der Entlastung wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeindeverwaltung des Rechnungsjahres 2015 gebilligt, erkennbare Haushaltsüberschreitungen genehmigt und sonstige haushaltsmäßige Mängel, soweit diese auf einer unzureichenden Mitwirkung des Gemeinderats beruhen, geheilt (Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss Nr. 286

Frau Rasch empfiehlt dem Gemeinderat, der Verwaltung die Entlastung unter Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für das Jahr 2015 auszusprechen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 15
Persönlich beteiligt 1 (Herr Bürgermeister Dorsch)
einstimmig angenommen

TOP 5**Erlass der Haushaltssatzung 2017 und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2017 sowie Beschlussfassung über den Stellenplan und das Investitionsprogramm 2016 bis 2020****Sachverhalt**

Herr Bürgermeister Dorsch übergibt nach einer kurzen Einführung Frau Rauch das Wort. Diese erläutert anhand einer Präsentation die wichtigsten Punkte des vorliegenden Haushaltsentwurfs.

Herr Bürgermeister Dorsch dankt allen für die intensive Vorbereitung auch in der Haushaltssitzung und verliest abschließend den Satzungsentwurf.

Beschluss Nr. 287

Unter Genehmigung des Haushaltsplanes wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, die der Originalniederschrift als Anlage 1 beizufügen ist, erlassen und der dem Haushaltsplan beigefügte Finanzplan (Seite 227 – 237) beschlossen.
Das dem Haushaltsplan beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2016 – 2020 und der Stellenplan werden ebenfalls beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 16
einstimmig angenommen

TOP 6**Bauer Patrizia u. Grimbs Stefan, Alpenstr. 17:
- Anbau an ein bestehendes Zweifamilienhaus****Sachverhalt**

Die Antragsteller beabsichtigen das Anwesen in der Alpenstraße 17 umzubauen bzw. zu erweitern. Geplant ist die Verlängerung des Wohnhauses um ca. 4,30 Meter. Daraus ergibt sich eine Flächenmehrung von brutto 35 m². Diverse Nebengebäude sollen entfernt werden. Die Eingangsüberdachung soll erneuert werden.

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Somit ist nach § 34 des Baugesetzbuches das Einfügen in die nähere Umgebung maßgebend.

Dies ist nach Ansicht der Verwaltung in diesem Falle gegeben. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Beschluss Nr. 288

Der Gemeinderat beschließt, das Vorhaben befürwortend an das Kreisbauamt weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 16
einstimmig angenommen

TOP 7**Riedl Brigitte, Kühmoosstr. 7a:
Antrag auf isolierte Befreiung - Errichtung einer Einfriedung****Sachverhalt**

Frau Riedl beantragt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Schendrich Ost aus dem Jahre 1990 für ihr Grundstück Kühmoosstraße 7a.

Die Befreiung soll den Bau eines Zaunes aus Aluminium mit einer Höhe von max. 1,15 Metern ermöglichen. Laut Bebauungsplan sind lediglich Holz- bzw. Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,0 Metern zulässig. Zudem soll entgegen der Festsetzungen ein Zaumsockel errichtet werden.

Die Unterschriften der direkten Nachbarn sind vollständig. Die Grundzüge der damaligen Planung werden nicht berührt.

Beschluss Nr. 289

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag auf isolierte Befreiung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 16
einstimmig angenommen

TOP 8**Horvath Andreas, Blumenstr. 17:****Aufstockung eines Gebäudeteils mit Wohnungseinbau****Sachverhalt**

Nachdem das ursprüngliche Baugesuch der Antragsteller durch den Gemeinderat abgelehnt wurde und das Landratsamt die Bedenken aufgrund des Einfügens in die nähere Umgebung bestätigt hat, legt Herr Horvath nun einen neuen Entwurf vor.

Auf der westlichen Seite wird das Bauwerk über die gesamte Breite um 1,5 m schmaler. Die Höhe des Gebäudes soll um 0,30 m niedriger werden als in der ursprünglichen Planung. Das Maß zwischen den Hauptgiebeln beträgt nunmehr 1,20 m.

Da für dieses Bauvorhaben wie bereits in der vorangegangenen Sitzung vorgetragen, die nähere Umgebung maßgeblich ist, muss insbesondere die Höhenentwicklung genauer betrachtet werden. Hierbei wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dass dem Bauvorhaben zugestimmt werden kann, wenn der Höhenversatz der beiden Firste nicht mehr als ein (1,0) Meter entspricht.

Nach Zwischenrufen von Herrn Horvath, wird ihm unter Zustimmung des Gemeinderats das Wort erteilt. Herr Horvath erläutert, dass er, um den von ihm benötigten Wohnraum zu schaffen, darauf angewiesen ist, dass der First die beantragte Höhe aufweist. Er hätte auch mittels einer Lasermessung festgestellt, dass an den Nachbargebäuden eine Firsthöhe von bis zu 1,50 m besteht.

Herr Goldbrunner befindet, dass der Bauwerber gegenüber dem 1. Entwurf der Gemeinde entgegengekommen ist und 0,20 m nicht ausschlaggebend seien. Frau Dr. Seitz-Hoffmann sieht den Nachahmungseffekt für weitere Antragsteller.

Herr Bürgermeister Dorsch weist darauf hin, dass die Blumenstraße zum einen in ihrer Struktur möglichst erhalten werden sollte, andererseits aber versucht wird den Eigentümern der Bergwerkshäuser möglichst entgegenzukommen wenn die Gebäude der heutigen Lebenssituation angepasst werden sollen. Letztendlich gilt es im Rahmen des Ermessensspielraums einen Kompromiss zu finden.

Nach intensiver Aussprache bittet Herr Bürgermeister Dorsch um Handzeichen, wer der Maßnahme in der beantragten Weise mit einem Höhenversatz des Firstes von 1,20 m zustimmt.

Beschluss Nr. 290

Der Gemeinderat stimmt der Maßnahme mit dem auf 1,20 m reduzierten Höhenversatz der Firsthöhe zu. Das Vorhaben ist unter dieser Voraussetzung befürwortend an das Kreisbauamt weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	1

mehrheitlich angenommen

TOP 9 Kreissparkasse Oberland Werbeanlage am "Neuen Schächchen"
--

Sachverhalt

Die Kreissparkasse Oberland, beantragt als neuer Betreiber einer Gewerbefläche im Schächengebäude die Errichtung von diversen Werbeflächen an der Außenfassade des Gebäudes.

Konkret sollen zwei Werbeflächen mit je einer Höhe von ca. 2,50 m installiert werden. Eine wird den unmittelbaren Eingangsbereich erfassen, die andere soll die nahe gelegene Gebäudekante umfassen. Die Breite der Ansichtsflächen beträgt ca. 0,6 m.

Laut Bayerischer Bauordnung sind derartige Werbeanlagen nicht mehr verfahrensfrei. Ein formales Genehmigungsverfahren ist notwendig.

Da öffentliche Belange in diesem Falle nicht entgegenstehen, kann die Zustimmung des Gemeinderates vor förmlicher Antragstellung erteilt werden.

Herr Bürgermeister Dorsch bittet um das Handzeichen, wer dem Werbevorschlag in der vorgestellten Form zustimmt.

Beschluss Nr. 291

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung für das Vorhaben zu erteilen. Der noch einzureichende Bauantrag soll positiv an das Kreisbauamt weitergeleitet werden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 16
einstimmig angenommen

TOP 10 Bekanntgaben

Herr Bürgermeister Dorsch gibt bekannt, dass die Gemeinde Hohenpeißenberg im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm als Raum mit besonderen Handlungsbedarf aufgenommen wurde. Von Seiten des Freistaats wurden die besonderen Schwierigkeiten, wie beispielsweise der Straßenrückbau berücksichtigt.

Bezüglich des in der letzten Gemeinderatssitzung behandelten Löschwasserteiches sind offensichtlich eine Missverständnisse aufgetreten. Von Herrn Sobotta, Kreisbrandrat, liegt eine Stellungnahme vor, dass der Teich entbehrlich ist, wenn eine Alternative geschaffen werden kann. Eine Alternative ist denkbar über den Pechergraben. Dies gilt es sachlich zwischen Feuerwehr, Kreisbrandrat und Gemeinde zu klären. Der bestehende Weiher jedenfalls ist seit Jahrzehnten verschlammt, es ist zu prüfen welche Alternative notwendig und sinnvoll umzusetzen ist.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr aus dem Gemeinderat bestehen, eröffnet Herr Bürgermeister Dorsch die Bürgerviertelstunde.

Herr Riedl hätte gerne gewusst wofür der Haushaltsansatz in Höhe von 75.000 € „Landjugend“ verwendet werden soll. Das ehemalige Pumpenhäusl soll mit Eigenleistung der Landjugend zum Jugendraum umgebaut werden. Die Landjugend mit 140 Mitgliedern (90 Aktive) wird die Organisation übernehmen. Der Raum soll aber in Absprache mit der Landjugend für alle Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Am Samstag, 29.04.17 findet das Ramadama in Hohenpeißenberg statt, Treffpunkt ist um 9 Uhr am Feuerwehrhaus.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr sind, beschließt Herr Bürgermeister Dorsch die öffentliche Sitzung um 21.10 Uhr.

Für die Richtigkeit:

D o r s c h
1. Bürgermeister

R a u c h
Schriftführerin